

Gesellschaftsvertrag (Satzung) der Bergische Symphoniker – Orchester der Städte Remscheid und Solingen GmbH

Entwurf Remscheid

Version 2013 01 29

§ 1

Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- (2) Die Gesellschaft führt die Firma Bergische Symphoniker - Orchester der Städte Remscheid und Solingen GmbH.
- (3) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Solingen.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist unmittelbar und ausschließlich die Pflege und Förderung der Kunstgattungen
Konzerte,
Oper,
Operette,
Musical,
Bühnentanz,
Schulkonzerte und Schulmusiken sowie die Zusammenarbeit mit ortsansässigen Chören.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die mit dem genannten Unternehmensgegenstand zusammenhängen oder ihn fördern, insbesondere zur Zusammenarbeit mit vergleichbaren Unternehmen und Einrichtungen im Rahmen eines Systems kommunaler Kultur- und Bildungsarbeit.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von Kunst und Kultur.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb kultureller Einrichtungen und/oder die Durchführung kultureller Veranstaltungen in Form von Konzerten und Musikdarbietungen, z.B. Musiktheaterproduktionen, Sonder- und Familienkonzerte und Philharmonische Konzerte sowie die Förderung junger Musiker und Dirigenten.
- (4) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (5) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft erhalten. Dies gilt im Rahmen von § 58 Nr. 2 AO nicht für Gesellschafter, die steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts sind. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (6) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Gesellschaft kann ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwenden.

§ 4

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr, Kündigungsrechte

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- (2) Das Geschäftsjahr beginnt am 01. September eines Jahres und endet am 31. August des Folgejahres.
- (3) Die Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter außerordentlich mit einer Frist von 9 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt werden, wenn im Rahmen der Wirtschaftsplanung oder außerhalb der Wirtschaftsplanung Beiträge (insbesondere Betriebskostenzuschüsse) der Gesellschafter beschlossen werden, die die Höhe von insgesamt €??..... (in Worten: Euro) für das Geschäftsjahr übersteigen und eine Unterschreitung dieses (des vorgenannten) Betrages für das Folgejahr nicht überwiegend wahrscheinlich ist.
- (4) Die Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter ordentlich mit einer Frist von (2 oder 3) Jahren zum Ende eines jeden Geschäftsjahres gekündigt werden. Eine ordentliche Kündigung ist frühestens zum?.. möglich.
- (5) Die Folgen der Kündigung richten sich nach § 23 dieses Vertrages.

§ 5

Stammkapital und Geschäftsanteile

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 26.000 Euro ?? (in Worten: sechszwanzigtausend Euro).
- (2) Auf das Stammkapital übernehmen als Geschäftsanteile
- die Stadt Remscheid in Höhe von 13.000,00 Euro ??
 - die Stadt Solingen in Höhe von 13.000,00 Euro ??.
- (3) Die Geschäftsanteile sind in Geld zu leisten und sofort in voller Höhe fällig.
- (4) Es ist möglich weitere Gesellschafter in die Gesellschaft aufzunehmen. Über Beitrittsgesuche entscheidet die Gesellschafterversammlung.

- (5) Je 1,-- Euro eines Geschäftsanteiles gewähren 1 Stimme. Die Stimmen eines Gesellschafters können nur einheitlich abgegeben werden.

§ 6

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

1. die Geschäftsführung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Gesellschafterversammlung.

§ 7

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin/die Geschäftsführer/die Geschäftsführerinnen werden von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.
- (2) Sind mehrere Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin in Gemeinschaft mit einem Prokuristen/einer Prokuristin vertreten. Bei dem Vorhandensein nur eines Geschäftsführers/einer Geschäftsführerin vertritt dieser/diese die Gesellschaft allein. Die Gesellschafterversammlung kann abweichend zu der Regelung in Satz 1 Einzelvertretungsvollmachten und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB aussprechen. Die Gesellschafterversammlung (oder der AR) gibt der Geschäftsführung und dem Generalmusikdirektor/der Generalmusikdirektorin eine Geschäftsordnung.
- (3) Der Anstellungsvertrag für den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin/die Geschäftsführer/die Geschäftsführerinnen ist von dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu unterzeichnen. Er wird unter Berücksichtigung der Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) geschlossen.
- (4) Der Geschäftsführung obliegt die gerichtliche sowie die außergerichtliche Vertretung der Gesellschaft. Des Weiteren ist die Geschäftsführungsbefugnis auf Handlungen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs im Rahmen dieses Vertrages beschränkt, soweit nicht gesetzliche Regelungen zwingend etwas anderes vorschreiben.

§ 8

Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder, Zusammensetzung des Aufsichtsrats

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Dem Aufsichtsrat obliegen die ihm in diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben. Im Übrigen bleibt § 52 GmbH-Gesetz anwendbar, soweit in diesem Vertrag nichts abweichendes geregelt ist.
- (2) Der Aufsichtsrat hat **zwölf** Mitglieder, die wie folgt entsandt werden:
Der Rat der Stadt Remscheid entsendet sechs Vertreter/Vertreterinnen,

der Rat der Solingen entsendet sechs Vertreter/Vertreterinnen in den Aufsichtsrat. Die in den Aufsichtsrat durch die Städte Remscheid und Solingen entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates werden der Geschäftsführung schriftlich von dem/der jeweiligen Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin mitgeteilt.

- (3) Die Städte Remscheid und Solingen verpflichten sich, ihr Entsenderecht in der Weise auszuüben, dass sie den jeweiligen Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin oder einen von ihm/ihr vorgeschlagenen Bediensteten der Städte Remscheid und Solingen in den Aufsichtsrat entsenden.
- (4) Den von den Städten Remscheid und Solingen in den Aufsichtsrat entsandten Mitgliedern des Aufsichtsrats können Weisungen im Sinne von § 108 Abs. 4 Nr. 2 Gemeindeordnung erteilt werden; bundesrechtliche Vorschriften bleiben hiervon unberührt.
- (5) Für die von den Städten Remscheid und Solingen in den Aufsichtsrat entsandten Mitglieder des Aufsichtsrats gelten die §§ 394 und 395 AktG.
- (6) Für jedes Aufsichtsratsmitglied kann ein Ersatzmitglied bestellt werden, das Mitglied des Aufsichtsrates wird, wenn das Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheidet. Die Amtszeit von Ersatzmitgliedern endet mit Ablauf der Amtszeit des weggefallenen Mitglieds.
- (7) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder ist der Wahlperiode der Räte der Städte Remscheid und Solingen angepasst. Die erste Amtsperiode beginnt spätestens drei Monate nach Inkrafttreten dieses Gesellschaftsvertrages und endet mit dem auf den Beginn der Amtszeit folgenden Ablauf der Wahlperiode der Räte der Städte Remscheid und Solingen. Nach Ablauf der Wahlperiode führt der bisherige Aufsichtsrat seine Geschäfte bis zur Berufung eines neuen Aufsichtsrates weiter.
- (8) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, ohne dass ein Ersatzmitglied nachrückt, so erfolgt die Entsendung des Nachfolgers/der Nachfolgerin nach Maßgabe von Absatz 2 für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

Die Städte Remscheid und Solingen können nach vorheriger Beschlussfassung durch den jeweiligen Rat ein von ihnen entsandtes Mitglied des Aufsichtsrates jederzeit abberufen und durch ein neues Mitglied ersetzen. Absatz 2 gilt entsprechend.

- (9) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können vor Ablauf ihrer Amtszeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft ihr Amt unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen.

§ 9 Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung.
- (2) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung insbesondere durch die Befassung mit folgenden Gegenständen:
 - (a) Strategieplanung;
 - (b) Einhaltung des Wirtschaftsplans;
 - (c) langfristige geschäftspolitische Überlegungen sowie andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere die Finanz-, Investitions- und Personalplanung); dazu ge-

hört auch die künstlerische und kulturelle sowie wirtschaftliche Zielsetzung der Gesellschaft.

- (3) Unbeschadet des Rechts der Gesellschafterversammlung einzelne Aufgaben an sich zu ziehen, obliegen dem Aufsichtsrat auch folgende Aufgaben:
 - (a) Erteilung des Prüfungsauftrages an den Abschlussprüfer für den Jahresabschluss;
 - (b) Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichts, der Verwendung des Bilanzgewinns sowie Bericht an die Gesellschafterversammlung über das Ergebnis der Prüfung nach Maßgabe des § 171 Aktiengesetz;
 - (c) Einberufung von Gesellschafterversammlungen, wenn das Wohl der Gesellschaft dies erfordert;
 - (d) die Behandlung von Einzelfragen, welche die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat zur Beratung vorlegt.
- (4) Der Aufsichtsrat berät die Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vor und fasst entsprechende Beschlussempfehlungen.
- (5) Der Aufsichtsrat kann von der Geschäftsführung jederzeit einen Bericht verlangen über die Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können.
Die Berichte haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.
Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht, von den Berichten Kenntnis zu nehmen. Soweit die Berichte schriftlich erstattet worden sind, sind sie jedem Aufsichtsratsmitglied auf Verlangen auszuhandigen, soweit der Aufsichtsrat nichts anderes beschlossen hat.
- (6) Der Aufsichtsrat kann zudem jederzeit Empfehlungen an die Gesellschaft, die Gesellschafter und/oder an die Städte Remscheid und Solingen aussprechen.
- (7) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann verlangen, über die Einberufung einer Gesellschafterversammlung und deren Tagesordnung informiert zu werden.

§ 10

Vorsitz im Aufsichtsrat

- (1) Der Vorsitz des Aufsichtsrates bzw. seine Stellvertretung werden je Amtsperiode im Wechsel zwischen den Städten Remscheid und Solingen besetzt. Dem Gesellschafter, der jeweils den Vorsitz nicht stellt, fällt automatisch der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitz zu. Den ersten Aufsichtsratsvorsitz stellt die Stadt Remscheid. Sind die Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterinnen der Städte Remscheid und Solingen Mitglieder des Aufsichtsrates, sind diese Vorsitzender/Vorsitzende bzw. stellvertretender Vorsitzender/stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates; ist dies nicht der Fall, wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden/eine stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Die Dauer der Amtszeit des Vorsitzenden/der Vorsitzenden und der Stellvertretung entspricht der Dauer der Amtszeit der übrigen Aufsichtsratsmitglieder.
- (3) Der Aufsichtsrat kann die Bestellung des/der vom Aufsichtsrat gewählten Vorsitzenden vor Ablauf

der Amtszeit **ohne Angabe von Gründen?** widerrufen. Der/die vom Aufsichtsrat gewählte Vorsitzende kann den Vorsitz vor Ablauf seiner/ihrer Amtszeit durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen. Vorstehendes gilt auch für die Stellvertretung.

- (4) Ein Ausscheiden des/der Vorsitzenden vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt berührt die Fortdauer des Amtes der Stellvertretung nicht. Das Gleiche gilt umgekehrt. Scheidet der/die Vorsitzende oder der Stellvertreter/die Stellvertreterin vor Ablauf der Amtszeit aus seinem/ihrer Amt oder aus dem Aufsichtsrat aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des/der Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 11

Geschäftsordnung des Aufsichtsrates, Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung bedarf.
- (2) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und deren Aufgaben und Befugnisse festlegen. Soweit rechtlich zulässig, kann der Aufsichtsrat den Ausschüssen auch Entscheidungsbefugnisse übertragen.
- (3) Ist der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates Mitglied eines aus der gleichen Zahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Städte Remscheid und Solingen bestehenden Ausschusses und ergibt eine Abstimmung im Ausschuss Stimmgleichheit, so ist eine erneute Abstimmung durchzuführen, bei welcher der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates zwei Stimmen hat, wenn sich andernfalls wiederum Stimmgleichheit ergäbe. Auf die Abgabe der zweiten Stimme ist § 12 Abs. 7 anzuwenden. Dem Stellvertreter/der Stellvertreterin des/der Aufsichtsratsvorsitzenden steht die zweite Stimme nicht zu.

§ 12

Aufsichtsratssitzungen, Beschlussfassung, Ausführung von Beschlüssen

- (1) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in Sitzungen gefasst. Außerhalb von Sitzungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, fernschriftliche oder telegrafische Abstimmung gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (2) Der Aufsichtsrat muss einmal im Kalenderhalbjahr zusammentreten.
- (3) Sitzungen des Aufsichtsrates werden vorbehaltlich des Einberufungsrechts gemäß § 110 Abs. 2 AktG von dem/der Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn die Geschäftsführung oder ein Aufsichtsratsmitglied dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von vier Wochen. In dringenden Fällen kann der/die Vorsitzende die Frist abkürzen und die Sitzung fernschriftlich, telegrafisch, mündlich, fernmündlich oder mittels elektronischer Medien einberufen. Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung und etwa vorliegende Beschlussvorschläge mitzuteilen und die Beratungsunterlagen zur Verfügung zu stellen. Themen, die Gegenstand eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung gewesen sind, können nicht Gegenstand eines Beschlussvorschlages oder eines Beschlusses sein; § 9 bleibt unberührt.

- (4) Aufsichtsratssitzungen finden abwechselnd in Remscheid und Solingen, mit Zustimmung der Mitglieder auch an jedem anderen Ort statt.
- (5) Die Vorbereitung und Leitung der Sitzungen des Aufsichtsrates obliegt dem/der Vorsitzenden. Dieser/diese bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie Reihenfolge und Art der Abstimmungen. In Abwesenheit des/der Vorsitzenden führt der Stellvertreter/die Stellvertreterin und in Abwesenheit des/der Vorsitzenden und des Stellvertreters/der Stellvertreterin das an Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz. Die Geschäftsführung **und der Generalmusikdirektor/die Generalmusikdirektorin** nimmt/**nehmen** an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat nichts anderes beschließt. Weiter nehmen an den Sitzungen beratend teil: je eine Mitarbeiterin / ein Mitarbeiter der Kulturverwaltung, der Finanzverwaltung und der Beteiligungsverwaltung der Städte Remscheid und Solingen. Zur Beratung über einzelne Gegenstände kann der Aufsichtsrat Sachverständige oder Auskunftspersonen hinzuziehen.
- (6) Der/die Vorsitzende kann eine von ihm/ihr einberufene Sitzung oder die Beschlussfassung über einzelne oder sämtliche Punkte der Tagesordnung unterbrechen oder vertagen. Vertagungen für mehr als zwei Monate sind unzulässig. Eine zweimalige Vertagung der Beschlussfassung über denselben Tagesordnungspunkt ist unzulässig.

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der **ordentlichen** Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Ein verhindertes Mitglied kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen. § 108 Abs. 2 Satz 4 AktG ist anzuwenden. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist Beschlussfähigkeit unabhängig von der Anzahl der an der Abstimmung teilnehmenden **ordentlichen** Mitglieder gegeben, wenn in der Einladung ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist.

- (7) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt. Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmgleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand der Aufsichtsratsvorsitzende zwei Stimmen. Dem stellvertretenden Vorsitzenden/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Sitzungsvorsitzenden nach Absatz 5 Satz 3 steht eine zweite Stimme nicht zu.
- (8) Die Durchführung von Aufsichtsratsbeschlüssen und die Vertretung des Aufsichtsrates gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Gerichten und Behörden sowie gegenüber der Gesellschaft, obliegt dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates.

§ 13

Niederschrift über Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse

- (1) Über Sitzungen des Aufsichtsrates ist zeitnah eine Niederschrift anzufertigen, die der/die Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben. Ein Verstoß gegen S. 1 oder S. 2 macht einen Beschluss nicht unwirksam. Jedem Mitglied des Aufsichtsrates ist eine Abschrift der Sitzungsniederschrift zuzuleiten.
- (2) Für Beschlüsse des Aufsichtsrates, die außerhalb von Sitzungen gefasst werden, gilt Abs. 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass in der Niederschrift auch die Art des Zustandekommens der gefassten Beschlüsse anzugeben ist.

(3) Für Sitzungen und Beschlüsse von Ausschüssen des Aufsichtsrates gelten Abs. 1 und 2 entsprechend

§ 14

Vergütung von Aufsichtsratsmitgliedern

Die Aufsichtsratsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 15

Gesellschafterversammlung

(1) Gesellschafterversammlungen werden mindestens zweimal jährlich schriftlich mit einer Ladungsfrist von vier Wochen von dem/der Vorsitzenden einberufen. Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung und etwa vorliegende Beschlussvorschläge mitzuteilen und die Beratungsunterlagen zur Verfügung zu stellen.

Die Gesellschafterversammlung ist weiterhin auf Verlangen eines Gesellschafters einzuberufen oder wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.

Die ordentliche Gesellschafterversammlung hat nach Ablauf des Geschäftsjahres innerhalb der in § 42a Abs. 2 GmbH-Gesetz gesetzten Frist stattzufinden und über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Ergebnisverwendung sowie die Entlastung der Geschäftsführung zu beschließen.

(2) Die Gesellschafterversammlungen finden abwechselnd in Remscheid und Solingen statt. Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn sich sämtliche Gesellschafter in Textform mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären.

(3) Den Vorsitz der Gesellschafterversammlung führt der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung nimmt sein Stellvertreter/ihre Stellvertreterin diese Aufgabe wahr.

(4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn auf ihr mehr als die Hälfte des gesamten Stammkapitals vertreten ist.

Erweist sich hiernach eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so ist eine mit einer Frist von mindestens zehn Tagen mit der gleichen Tagesordnung einberufene neue Gesellschafterversammlung ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Gesellschaftskapitals beschlussfähig, wenn in der Einladung ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist.

(5) Sofern Städte Gesellschafter sind, gilt folgendes:

Gemäß § 113 GO NW ist die Vertretung der Stadt in der Gesellschafterversammlung vom Rat der Stadt zu bestellen, wobei die Vertreter/Vertreterinnen der Stadt an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden sind.

(6) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit der einfachen Mehrheit aller Stimmen

gefasst, es sei denn, es ist in der Satzung oder Gesetz ausdrücklich eine andere Mehrheit vorge-
schrieben. Hiervon ausgenommen sind Beschlüsse, die die Gesellschafter zur Leistung von Beiträ-
gen (Betriebskostenzuschüssen, Nachschüssen u.ä.) verpflichten, **die über einen Betrag von insge-
samt??..... Euro pro Geschäftsjahr hinausgehen**. Diese können nur mit der Stimme der hier-
durch belasteten Gesellschafter gefasst werden.

Ergibt eine Abstimmung in der Gesellschafterversammlung Stimmengleichheit, so hat auf Verlan-
gen eines ihrer Mitglieder über denselben Gegenstand eine erneute Abstimmung stattzufinden. Er-
gibt sich dann auch wieder Stimmengleichheit, ist der Gegenstand abgelehnt.

(7) Über Verhandlungen der Gesellschafterversammlung und über Gesellschafterbeschlüsse ist, soweit
nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen,
in welcher der Tag der Verhandlung oder Beschlussfassung sowie die gefassten Beschlüsse an-
zugeben sind. Die Niederschrift von dem/der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu un-
terzeichnen und den Gesellschaftern unverzüglich zuzuleiten sowie zu den Schriften der Gesell-
schaft zu nehmen.

(8) Die Gesellschafterversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 16

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung beschließt über:

1. den Abschluss und die Änderung von Beherrschungs- und anderen Unternehmensverträgen
nach den §§ 291, 292 AktG;
2. die Errichtung, Erwerb bzw. Pacht von und Beteiligung an anderen Unternehmen sowie deren
Veräußerung;
3. die Feststellung des Jahresabschlusses,
4. die Verwendung des Bilanzgewinns und den Vortrag oder die Abdeckung des Verlustes,
5. die Bestellung der Abschlussprüfer/-innen,
6. die Feststellung des Wirtschaftsplans sowie der Fünfjahres-Finanzplanung,
7. die Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführung,
8. die Erhöhung des Stammkapitals,
9. den Eintritt weiterer Gesellschafter,
10. Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
11. die Abtretung, Belastung, Teilung sowie die Einziehung der Geschäftsanteile,
12. die Änderung der Rechtsform und die Auflösung der Gesellschaft,
- 13. die Bestellung des Generalmusikdirektors/der Generalmusikdirektorin, (oder AR)**
14. die Erteilung oder den Entzug von Prokuren und Generalhandlungsvollmachten,
15. die Entlastung des Aufsichtsrates,
16. die Wahl und Entsendung von Vertretern in die Haupt- oder Gesellschafterversammlungen, den
Aufsichtsrat oder ein entsprechendes Organ eines Tochter- oder Beteiligungsunternehmens.

§ 17

Verfügung über Geschäftsanteile

Die Übertragung oder Verpfändung der Geschäftsanteile oder von Teilen von solchen bedarf der Zustimmung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung.

§ 18

Jahresabschluss, Lagebericht und Publikationspflicht

- (1) Die Geschäftsführung hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Jahresbilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und den Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und dem Abschlussprüfer/der Abschlussprüferin zur Prüfung vorzulegen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer/die Abschlussprüferin ist auf den § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgesetz (HGrG) zu erstrecken.
- (2) Im Lagebericht ist zur Einhaltung und Erreichung der in § 3 genannten Zwecke Stellung zu nehmen.
- (3) Gemäß § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NRW sind im Anhang des Jahresabschlusses der Gesellschaft die dort genannten Angaben zu den Bezügen der Gesellschaftsorgane zu machen.
- (4) Nach Prüfung ist der Jahresabschluss mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht unverzüglich dem Aufsichtsrat durch die Geschäftsführung vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist den Gesellschaftern ebenfalls unverzüglich vorzulegen.
- (5) Die Gesellschafterversammlung hat innerhalb von acht Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses zu beschließen.
- (6) Die Geschäftsführung hat die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in beiden Städten ortsüblich bekannt zu geben, gleichzeitig den Jahresabschluss und den Lagebericht auszulegen und in der Bekanntmachung auf die Auslegung hinzuweisen.
- (7) Der/Die etwa nach § 316 HGB erforderliche Abschlussprüfer/Abschlussprüferin wird durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.
- (8) Dem Aufsichtsrat, den Beteiligungsverwaltungen der Städte Remscheid und Solingen sowie weiteren Gesellschaftern sind für ihre Aufgabenwahrnehmung regelmäßig Quartalsabschlüsse zur Verfügung zu stellen.

§ 19

Prüfung durch den Revisionsdienst

Unabhängig von der Prüfung nach § 18 Abs. 1 können die Revisionsdienste/Rechnungsprüfungsämter der Städte, denen im Übrigen die Rechte nach § 54 HGrG eingeräumt werden, die Gesellschaft gemäß den vom jeweiligen Rat der Stadt erlassenen Revisionsordnung in der jeweils gültigen Fassung prüfen.

§ 20

Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsplan besteht aus einem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht in sinngemäßer Anwendung der Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen (EigVO). Darüber hinaus ist eine 5-jährige Finanzplanung in sinngemäßer Anwendung der Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen (EigVO) zu erstellen.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist der Gesellschafterversammlung nach Vorberatung durch den Aufsichtsrat bis zum 30. April des dem Wirtschaftsjahr vorhergehenden Wirtschaftsjahr zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
- (3) Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zulegen und der Gesellschafterversammlung nach Vorberatung durch den Aufsichtsrat zur Kenntnis zu bringen.
- (4) Beiträge der im Sinne des § 15 Abs. 6 dieses Vertrages sind im Verhältnis der von den Gesellschaftern gehaltenen Geschäftsanteile zu erbringen.

§ 21

Gleichstellung

Das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen sowie die Ziele der Frauenförderpläne der Städte Remscheid und Solingen in der jeweils gültigen Fassung finden entsprechend Anwendung.

§ 22

Auskunftspflicht

Die Städte Remscheid und Solingen sind gemäß § 117 GO NW verpflichtet, einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts zu erstellen. Bei der Erfüllung dieser Pflicht werden sie von der Geschäftsführung sowie den Gesellschaftern unterstützt. Darüber hinaus wird ihnen das Recht eingeräumt, alle Auskünfte und Nachweise zu verlangen, die die Aufstellung des Gesamtabschlusses gemäß § 116 GO NW erfordert.

§ 23

Auflösung der Gesellschaft und Folgen der Kündigung bzw. Auflösung der Gesellschaft

- (1) Wird die Gesellschaft entsprechend § 4 dieses Vertrages gekündigt, so wird sie aufgelöst. Sie ist entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu liquidieren.
- (2) Die Gesellschafter können die Gesellschaft einvernehmlich aufheben.
- (3) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, zu gleichen Teilen an die Städte Remscheid und Solingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 24

Bekanntmachung

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit eine öffentliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist, im elektronischen Bundesanzeiger und in den amtlichen Mitteilungsblättern der Städte Remscheid und Solingen.

§ 25

Gesellschafterliste

Die Geschäftsführung hat unverzüglich nach Wirksamwerden jeder Veränderung in den Personen der Gesellschafter (insbesondere Firma, Sitz, Registernummer) sowie des Umfangs oder der Zusammensetzung ihrer Beteiligung eine von ihnen unterschriebene Gesellschafterliste zum Handelsregister einzureichen. Die Veränderungen sind von den betreffenden Gesellschaftern unverzüglich nach Wirksamwerden der Geschäftsführung schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen. Als Nachweis sind geeignete Urkunden in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen. Nach Aufnahme der geänderten Gesellschafterliste in das Handelsregister hat die Geschäftsführung allen Gesellschaftern unverzüglich eine Abschrift der aktuellen Gesellschafterliste zu übersenden.

§ 26

Salvatorische Klausel

- (1) Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden oder sollte der Vertrag Lücken enthalten, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter vereinbaren wollten oder – bei einer Lücke – nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.
- (2) Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.